

Frauenfeld, 12. Februar 2018

Entscheid Nr. 15

0006/2018/DBU/ARE

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus Änderung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus am 7. Juni 2017 beschlossene Änderung des Schutzplanes Natur- und Kulturobjekte betreffend die Objekte mit Assek.-Nr. 28/1-0147 und 28/1-0149 auf den Parzellen Nrn. 2483 und 2484 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus, Oberdorfstrasse 3, 9213 Hauptwil, unter Beilage von zwei Änderungen des Schutzplans samt Anhang der Vorschriften zum Schutzplan, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Änderungen des Schutzplans, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 ersucht die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Planänderung sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig. Die Planänderung wurde mit dem Amt für Denkmalpflege vorbe-sprochen.

Die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus verfügt über einen Schutzplan der erhal-tenswerten Natur- und Kulturobjekte gemäss dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Natur und der Heimat (NHG, RB 450.1), welcher vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) mit Entscheid Nr. 19 vom 1. März 2006 genehmigt wurde.

Gemäss Planungsbericht erfolgte im Zusammenhang mit möglichen Umbau- bzw. Ab-

2/2

bruchmassnahmen am Gebäude Hasum 5 (Assek.-Nr. 28/1-0147) eine Einstufungsüberprüfung durch das Amt für Denkmalpflege, als Grundlage für eine mögliche Entlassung aus dem Schutzplan. Am 18. April 2017 wurde eine Begehung mit einer Vertretung des Amtes für Denkmalpflege durchgeführt. In der Folge stufte das Amt für Denkmalpflege das Gebäude Hasum 5 aufgrund der im Innern sukzessive vorgenommenen Modernisierungsmassnahmen im Hinweisinventar auf „bemerkenswert“ ab. Das Gebäude am Hasum 3 war seit jeher als „bemerkenswert“ eingestuft.

Die beiden über die Ecke zusammengebauten Gebäude Hasum 3 (Assek.-Nr. 28/1-0149) und Hasum 5 (Assek.-Nr. 28/1-0147) werden folglich, gestützt auf die Einschätzung der zuständigen Fachstelle des Kantons, aus dem Schutzplan entlassen. Der Anhang „Liste der geschützten Kulturobjekte - Kategorie B“ der Vorschriften zum Schutzplan wird entsprechend angepasst.

Bei der Einstufung „bemerkenswert“ handelt es sich um charakteristische Gebäude, die zur Hauptsache das Ortsbild ausmachen, wie einfache Bürger- und Bauernhäuser, Scheunen, Industrie- und Gewerbebauten des 19. und 20. Jahrhunderts. Diese zählen gemäss § 10 des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht zu den erhaltenswerten Objekten und ziehen keine Unterschutzstellungspflicht nach sich.

Betreffend die Aufhebung des Schutzes der betroffenen Gebäude hat eine eingehende Auseinandersetzung mit der Schutzwürdigkeit dieser Gebäude stattgefunden. Im vorliegenden Fall kann der Schutz aufgehoben werden. Die Änderung des Schutzplans erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **13. FEB. 2018**